



BU Nr. 022/2020

Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 29

- Antrag der GOL-Fraktion zum offenen Brief der Gemeinde Remshalden

| Gremium | am | |
|-------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 30.01.2020 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf eine interkommunale und rechtlich tragbare Regelung hinzuwirken.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

| Kosten: | 0 Euro |
|---|--------|
| Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr: | 0 Euro |
| Haushaltsplan Seite: | 0 |
| Produkt: | 0 |
| Maßnahme (nur investiver Bereich): | 0 |
| Produktsachkonto: | 0 |
| Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: | Nein |
| Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen: | Nein |
| Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig) | |

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug

Verfasser:

15.01.2020, Ordnungsamt, Herr Schmid

Mitzeichnung:

| Fachbereich | Person | Datum |
|-------------------|--|------------|
| Ordnungsamt | Schmid, Peter | 15.01.2020 |
| Oberbürgermeister | Scharmann, Michael, Oberbürgermeister | 15.01.2020 |

Sachverhalt:

Grundlage des Antrags der GOL-Fraktion war der offene Brief des Bürgermeisters Reinhard Molt aus Remshalden an den Verkehrsminister Winfried Hermann vom 24.10.2019 mit dem Ziel eine Temporeduzierung auf Tempo 100 zwischen dem Streckenabschnitt Weinstadt bis Schorndorf zu erreichen.

Die GOL-Fraktion beantragt, dass sich der Gemeinderat der Stadt Weinstadt mit dem Anliegen aus Remshalden beschäftigt und die Nachbargemeinde in ihrem Ansinnen unterstützt.

Schon im Jahr 2004 gab es eine gemeinsame Resolution von Fellbach, Plüderhausen, Remshalden, Urbach, Waiblingen, Weinstadt und Winterbach auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit B 29 auf 100 km/h.

Vom Landratsamt wurde dies seinerzeit mit der Begründung abgelehnt, dass eine Lärmmessung lediglich eine Schalpegelreduzierung von 1,3 dB(A) ergab. Um die geforderten 3 dB(A) Lärmminderung zu erreichen wäre eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h erforderlich.

Im Jahr 2011 wurde ein nochmaliger Vorstoß der betroffenen Kommunen unternommen. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat in seiner Sitzung vom 15.12.2011 beschlossen, dass die Initiative zur Reduzierung der Geschwindigkeit **nicht** unterstützt wird.

2014 wurden die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h vom Büro "accon" im Auftrag der Stadt Weinstadt untersucht. Als maßgebliches Ergebnis konnte hierbei festgehalten werden: "Die Pegelminderung durch die

Geschwindigkeitsbeschränkung fällt mit 0,5 dB sehr gering aus. Zurückzuführen sei dies auf einen hohen Einfluss des Lkw-Verkehrs."

Auch das Büro accon kam zu dem Schluss, dass eine merkliche Verbesserung erst bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für PKW und 60 km/h für LKW erzielt werden kann. Eine Umsetzung dieser Werte dürfte jedoch äußerst unwahrscheinlich sein.

Neuerlich liegt auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg zum offenen Brief des Bürgermeisters Reinhard Molt aus Remshalden, vor: "Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen können Behörden auf der Basis der Rechtsgrundlage des § 45 Abs. 9 StVO streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen. Voraussetzung hierfür wäre, dass unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko für die mit der Straßenverkehrsordnung geschützten Rechtsgüter – z.B. Verkehrssicherheit oder Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Sicherheitsgründen:

Die Verkehrsunfälle im Bereich der B 29 sind unauffällig, d.h. eine Gefahrenlage z.B. aufgrund von Unfällen oder straßenbaulichen Gegebenheiten, die eine Tempobeschränkung dauerhaft rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen und Luftschadstoffen: Ein Nachweis von Überschreitungen der Grenzwerte auf der B 29 liegen nicht vor, weshalb auch eine örtliche Gefahrenlage aus Gründen des Lärmschutzes oder zur Begrenzung von Luftschadstoffen nicht gegeben sind. Hierzu müssten die zuständigen

Straßenverkehrsbehörden (LRA Rems-Murr-Kreis, Stadt Schorndorf, Stadt Weinstadt) Schadstoffmessungen und Lärmberechnungen durchführen. Die Kosten wären je nach Zuständigkeit vom Landkreis, bzw. den großen Kreisstädten zu leisten.

Die von Herrn Bürgermeister Molt gewünschte Geschwindigkeitsreduzierung auf 100 km/h auf der B 29 auf dem Abschnitt zwischen Weinstadt und Schorndorf ist derzeit nicht möglich, da hierfür keine rechtliche Grundlage vorliegt."

Die Verwaltung würde sich einer interkommunal abgestimmten, einheitlichen Regelung zur Temporeduzierung für den gesamten Abschnitt nicht verschließen, sofern dies rechtlich

umsetzbar ist. In der nichtöffentlichen Anlage erhalten Sie auch die Stellungnahme des Verkehrsministeriums zum offenen Brief von Bürgermeister Reinhard Molt aus Remshalden.